# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bes

### evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Riel.

Stüd 15.

Sierzu 1 Beilage.

Riel, den 4. September

1920.

In halt: 89. Berechnung der Orts- und Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschläge der Geistlichen. — 90. Beschlagenahme von kirchlichen Gebäuden, insbesondere Pfarrhäusern, aus Anlaß des Wohnungsmangels und Vermietung derselben. — 91. Schutz von Denkmalen und Kunstwerken. — 92. Zeitlage des Konssirmandenunterrichts. — 93. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 94. Errichtung eines Kulturamtes in Rendsburg. — 95. Kinogesahr. — 96. Vereinigung der drei kirchlichen Blätter. — 97. Schwarze Schmach. — 98. Deutsche Evangelisation. — 99. Verhandlungsbericht des Dresdener Kirchentages. — Personalien.

## Nr. 89. Berechnung der Orts- und Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschläge der Geistlichen.

Riel, den 3. September 1920.

Nach Ziffer 160 ber jett vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 wird bei Einräumung einer Dienstwohnung diese dem Beamten, salls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe 7000 M nicht überschreitet, mit 30 v. H., falls es 7000 M, aber nicht 11000 M überschreitet, mit 40 v. H., im übrigen 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags einschließlich des Teuerungs=(Ausgleichs=)zuschlags auf den ihm zusstehenden Ortszuschlag — einschließlich des Teuerungs=(Ausgleichs=)zuschlags — angerechnet.

Hiernach ist bei der Berechnung des Ausgleichs-(Teuerungs-)zuschlags unter II Ziffer 3 der Nachweisung O und A der daselbst unter I Ziffer 4 berechnete Betrag des Ortszuschlags einzusehen und nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. — Nr. I 1496 — (K. Ges. u. V.-Bl. S. 111) am Schlusse gesagt ist, der volle Betrag des Ortszuschlags.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Mr. I. 1955.

3. V.:

Mordhorft.

#### Nr. 90. Beschlagnahme von kirchlichen Gebäuden, insbesondere Pfarrhäusern, aus Anlaß des Wohnungsmangels und Vermietung derselben.

Riel, ben 3. September 1920.

Die häusiger werdenden, uns nicht zur Kenntnis gebrachten Beschlagnahmungen und Bermietungen kirchlicher Gebäude, besonders leerstehender Pfarrhäuser bei vakanten Pfarrstellen, welche die Wiederbesetung dieser Pfarrstellen bereits in unerträglicher Weise erschweren und die ordnungsmäßige Verwaltung der betreffenden Kirchengemeinde gefährden, geben uns unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1919 — K. Ges. u. V.B. G. 127 — und vom 10. Februar 1920 — K. Ges. u. V.Bl. S. 33 — Veranlassung, die Kirchenvorstände auf das Keichsgeset über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 — KGBl. S. 949 ff. —, insbesondere dessen Artikel 1a hinzuweisen.

Dieses Geset, welches am 29. Mai 1920 in Kraft getreten ist, ändert mit sofortiger Wirkung die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 — RGBI. S. 1143 — durch den genannten Artikel 1a dahin ab, daß hinter deren § 5 folgender § 5a einzgeschoben wird:

"Die Jnanspruchnahme von öffentlichen, im Eigentum oder der Verwaltung des Reiches oder eines Landes oder im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Gebäuden ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs= oder Landesbehörde zulässig. Will die zuständige oberste Reichs= oder Landesbehörde zulässigen, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reiches stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Absates 1 gilt in den Fällen der §§ 2 und 3 entsprechend." Die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 lauten folgendermaßen:

#### § 2.

"Die Gemeindebehörde kann unterfagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst oder Gesichäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat."

§ 3.

"Die Gemeindebehörde fann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik, Lagers, Werkstättens, Diensts, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Ausbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Ausbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das seindliche Ausland verlegt hat."

Danach sind alle seitens der Gemeindebehörden vorgenommenen Beschlagnahmungen kirchlicher Gebäude, insbesondere der Pfarrhäuser, zu denen die kirchliche oberste Landesbehörde ihre Zustimmung nicht gegeben hat, unwirksam.

Wo solche Beschlagnahmungen erfolgt sind, sind die Gemeindebehörden zu ersuchen, die erforderliche Zustümmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu erwirken. Handelt es sich dabei um leerstehende Pfarrhäuser vakanter Pfarrstellen, sind die Gemeindebehörden zugleich um die sofortige Freimachung derselben zu ersuchen. Kommen die Gemeindebehörden dem Ansuchen der Kirchenvorstände nicht nach, so haben diese an die Synodalausschüsse zu berichten, welche sofort ihrerseits die zuständige Kommunalaussichüssbehörde (Landrat, bei kreissreien Städten Regierungspräsident) um weitere Beranlassung zu ersuchen und uns über den Stand der Angelegenheit zu berichten haben. Die Synodalausschüsse haben in ihrem Berichte an uns eingehend dazu Stellung zu nehmen, ob bezw. inwieweit die Beschlagnahme den kirchlichen Ausgaben und Zwecken zuwiderzläust, und einen einsachen Grundriß des betreffenden Gebäudes beizusügen, welcher die Verwendungsart der einzelnen und die von der Beschlagnahme in Anspruch genommenen Käume erkennen läßt.

Die Kirchenvorstände sind ferner in keinem Falle befugt, über leerstehende Pastorate ihrersseits Mietverträge abzuschließen. Sie sind nicht die im § 4 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 genannten Versügungsberechtigten, da das Pfarrhaus für die ordnungsmäßige Führung des Pfarramts und dessen Inhaber bestimmt ist. Eine anderweite Vermietung desselben kann daher nur mit firchenregimentlicher Genehmigung erfolgen. Wo solche Mietverträge abges

schlossen sind, haben die Kirchenvorstände die sofortige Lösung des Mietwerhältnisses mit allem Nachdruck zu betreiben, soweit dieselben den heutigen, allerdings gegen früher beschränkten Anforderungen, welche ein Pfarrer unter Berücksichtigung seiner Familienzahl an seine Pfarrdienstwohnung stellen kann, entgegenstehen. Grundsatz muß es sein, daß die leerstehenden Pfarrhäuser jederzeit bezogen werden können und die Wiederbesetung der Pfarrstelle nicht durch Bermietung des Pfarrhauses verzögert wird.

Die Synodalausschüffe haben an uns über alle seitens der Kirchenvorstände vermieteten Pfarrhäuser vakanter Pfarrstellen ebenso wie bei den beschlagnahmten zu berichten unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem das Mieteverhältnis gelöst und das Pfarrhaus für den künftigen Amtsinhaber frei sein wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 1954.

J. V.: Mordhorst.

#### Nr. 91. Schutz von Denkmalen und Kunstwerken.

Riel, den 1. September 1920.

Die Herren Geistlichen, Kirchenvorstände und Kapellenvorstände machen wir auf die am 12. Mai 1920 in Kraft getretene Berordnung vom 8. Mai 1920 — KGBl. S. 913 — über den Schutz von Denkmalen und Kunskwerken ausmerksam, insbesondere auf deren im § 4 gegebenen Strasbestimmung, wonach derjenige, welcher als Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde, Kapellengemeinde), Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eines Fideiskommisses, von Bereinen, Bereinigungen oder Stiftungen des Privatrechts oder als Eigentümer, Besider oder Verwalter von Sammlungen und Büchereien, Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ohne die Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußert, verpfändet, wesentlich verändert oder aus dem Reichsgebiet auszusühren unternimmt, mit Gesängnis und mit Gelostrase bis zu 100000 Moder mit einer dieser Strasen bestrast wird.

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Reichsgesetzes auf Grund des Artikel 150 Absat 2 der Reichsverfassung längstens bis zum 31. Dezember 1925.

Wir verweisen zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1920 (K. Ges. u. V.-Bl. 1920, S. 74 ff.). An dem Ersordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung neben der staatlichen Genehmigung ist durch die Verordnung vom 8. Mai 1920 nichts geändert.

Berichte wegen etwaiger Einholung der erforderlichen Genehmigungen sind seitens der Kirchenvorstände und Kapellenvorstände an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 1893.

3. V.:

Mordhorft.

#### Nr. 92. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts.

Regierung, Abteilung für Kirchenund Schulwesen. Abschrift.

II a.

Schleswig, den 6. Juli 1920.

Das Verhältnis des Konfirmandenunterrichts zum Schulunterricht, das durch die Verfügung vom 31. Oftober 1898 - Regierungsamtsblatt S. 449 - geordnet ift, bedarf einer Neuregelung. Es wird dabei von allen Beteiligten anerkannt, daß es am munschenswertesten mare, wenn ber Konfirmandenunterricht in eine Zeit hineingelegt wird, die durch den Schulunterricht nicht beansprucht wird. Die Durchführung ftößt aber im einzelnen auf so große Schwierigkeiten, daß eine allgemeine Regelung, die alle Verhältniffe in sich begreift, nicht möglich ift. Er wird vielmehr für jeden Ort besonderer Festsetzung bedürfen. Diese ist herbeizuführen durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Geistlichen und Lehrern. Wir nehmen an, daß in den weitaus meisten Källen durch eine folche Bereinbarung die Angelegenheit für eine Reihe von Jahren geregelt werden wird. Nur in den Källen, in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, wird die Sache von dem Lehrer bem Kreisschulinsvektor porgutragen sein, ber fich bann mit bem Kirchenpropsten zu einigen hat. Zunächst werden Kreisschulinspektor und Kirchenpropst durch Berhandlungen an Ort und Stelle auf eine Einigung unter ben Beteiligten binguwirken haben und erft, wenn bas nicht zu erreichen ift, die Sache ihrerseits entscheiden. Der Kreisschulinspektor wird zweckmäßig zu den Verhandlungen awei Bertrauensmänner ber Lehrer hinzuziehen. Nötigenfalls ift unsere Entscheibung anzurufen. Die wir im Einvernehmen mit dem Konfistorium treffen werden.

Der Konfirmandenunterricht beginnt, abgesehen von Lauenburg, im Oktober. Bon kirchlicher Seite werden zwei Stunden in der Woche als das Mindestmaß an Zeit bezeichnet. Ob diese an zwei getrennten Tagen gegeben werden oder an einem Tage hintereinander, wird von den örtlichen Berhältnissen abhängen. Wo die Konsirmanden weite Wege haben, ist es wünschenswert, die zwei Stunden hintereinander zu geben.

Die Verhandlungen über die Regelung werden möglichst bald aufzunehmen sein, damit die Verhältnisse zu Beginn des Winterhalbjahres geordnet sind.

Riel, den 24. August 1920.

Vorstehende Verfügung der Regierung, die im Einvernehmen mit uns auf Grund einer Verhandlung von Vertretern der Kirche und der Schule erlassen ist, bringen wir hiermit zur Kenntnis. Die Herren Pröpste sind von uns mit näherer Anweisung versehen.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Mr. I. 1640.

3. V.:

Mordhorft.

#### Nr. 93. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Riel, den 18. August 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung der 13. ordentlichen Gesamtspnode bestimmen wir hiermit, daß auch in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis (10. Oktober) d. Is. eine wahlsreie Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. September 1919 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 124 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden nach Möglichkeit zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Nr. I. 1868.

D. Dr. Müller.

#### Nr. 94. Errichtung eines Kulturamtes in Rendsburg.

Riel, den 3. September 1920.

Vom 1. Oktober 1919 ab ift ein Kulturamt für den Kreis Rendsburg errichtet worden. Dasselbe wurde bislang vom Kulturamt Kiel aus mit verwaltet. Am 1. August 1920 ist es nach Rendsburg, Wallstraße 5, übergesiedelt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1771.

J. V.:

Mordhorst.

#### Nr. 95. Kinogefahr.

Kiel, den 21. August 1920.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung Nr. 21 im K. Ges. u. V. Bl. von 1920 S. 28 weisen wir die Herren Geiftlichen auf die kürzlich erschienene Schrift von Prof. Dr. Karl Brunner: "Das neue Lichtspielgeset im Dienste der Bolks- und Jugendwohlsahrt" hin. Die Schrift ist erschienen im Berlage des Brandenburgischen Presverbandes, Berlin-Lichterselde, Dürersstraße 26, und kostet im Einzelpreis 1 M, im Hundert 90 P, im Tausend 75 P. Sie gibt das neue Lichtspielgeset wieder und zeigt, wie mit Hilse dieses Gesetzes der Kampf gegen die Auswüchse des Kinowesens aufzunehmen ist. Es wird immer noch Klage geführt über eine mangelhafte Beteiligung der evangelisch-kirchlichen Kreise am Kampf gegen das Kinowesen, während die Beteiligung der

katholischen Kirche sehr energisch sein soll. Vor allen Dingen ist eine genaue Kenntnis des Lichtspielzgesetz und ein Einblick in die Möglichkeit einer praktischen Lichtspielzesorm notwendig. Auf beides weist die Schrift von Prof. Brunner hin. Sie sollte daher in der Hand jedes Pastoren sein, in dessen Gemeinde ein Kino besteht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 1756.

J. V.: Mordhorft.

#### Nr. 96. Bereinigung der drei firchlichen Blätter.

Riel, den 3. September 1920.

Mit dem Ablauf dieses Vierteljahres werden die bisher im Bezirk unserer Landeskirche ersscheinenden drei kirchlichen Blätter: Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt und Landeskirchliche Kundschau ihr Erscheinen einstellen. An ihre Stelle tritt vom 1. Oktober ab als gemeinsames Organ der bisher in den drei genannten Blättern vertretenen Kreise: "Die Landeskirche, Wochenschrift für die Gemeinden der evangelischslutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein-Lauenburg". Als Schriftsührer ist Pastor Tonnesenskendsburg in Aussicht genommen, dem Pastor Siemonsen-Scheneseld helsend zur Seite stehen wird.

Wir können es unseren Gerren Geistlichen nur warm ans Herz legen, nicht nur selbst ohne Ausnahme diese neue Zeitschrift zu beziehen, sondern sich auch um eine möglichst weite Verbreitung in den Gemeinden zu bemühen.

Gerade in unserer jetzigen Zeit, wo eine Fülle von bedeutsamen religiösen und kirchlichen Aufgaben der Lösung harren, ist es von größter Bedeutung, weit mehr, als das bisher der Fall war, die schwebenden Fragen in die Öffentlichkeit zu bringen und alle christlich und kirchlich interessierten Gemeindekreise auf dem Boden gemeinsamer Mitarbeit zum Segen unserer Kirche zu vereinigen.

Eine solche Mitarbeit setzt aber auch ein gewisses Maß von Verständnis und Sachkenntnis voraus, das nicht zum wenigsten durch das Lesen des neuen Gemeindeblattes gefördert werden wird. Auch hierüber hinaus wird es mit Freuden zu begrüßen sein, wenn nicht nur Theologen in den Spalten des neuen Blattes zu Worte kommen, sondern auch die Gemeindemitglieder freimütig ihre Ansichten zur Geltung bringen.

"Die Landeskirche" kann schon jetzt bei allen Postanstalten bestellt werden. Der Bezugs= preis beträgt 6 M vierteljährlich.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 1956.

J. V.:

Mordhorst.

#### Nr. 97. Schwarze Schmach.

Riel, den 3. September 1920.

Der heutigen Nummer dieses Blattes ist als Beilage eine Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses "Schwarze Schmach" beigefügt.

Die Mitteilungen der Presse über die Schändlichkeiten der schwarzen Truppen in dem von Frankreich besetzten Teile des deutschen Vaterlandes hatten einen solchen Umfang angenommen und wurden durch das dem Kirchenausschuß zur Versügung gestellte amtliche Material in so erschütternder Weise bestätigt, daß der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß geglaubt hat, nicht dazu schweigen zu können. Er wendet sich in der anliegenden Kundgebung, die in der Sitzung des Kirchenausschusses in Eisenach vom 23. vorigen Monats beschlossen wurde, an die Christenheit in aller Welt in dem sessen, daß in allen Ländern christlicher Gesittung Männer und Frauen sich sinden werden, die mit uns gegen die sittliche Verwüstung, die durch die schwarze Schmach in unserem Volke ans gerichtet wird, mit Nachdruck ihre Stimme erheben werden.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat damit zugleich Anregungen entsprochen, die ihm sowohl aus der württembergischen Landeskirche als auch — durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrats in Berlin — aus den evangelischen Kreisen der Provinz Pommern zugegangen sind.

Es wird versucht werden, den Aufruf so weit wie möglich im Ausland zu verbreiten. Es erscheint aber erwünscht, die Kundgebung des Kirchenausschusses auch im Inlande nach Möglichsteit bekanntzugeben.

Wir ersuchen die Serren Geistlichen, für möglichste Verbreitung der Kundgebung Sorge zu tragen und geben anheim, den Inhalt auch zum Gegenstande der Betrachtung im Gottesdienste zu machen oder die Kundgebung von der Kanzel zu verlesen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1688/II.

J. V.:

Mordhorft.

#### Nr. 98. Deutsche Evangelisation.

Riel, den 14. August 1920.

Vom Chriftlichen Volksdienst in Leipzig wird uns mitgeteilt, daß die Hauptvorträge der im April stattgehabten Deutschen Konserenz für Evangelisation zum Druck gebracht sind. Dieselben werden unter dem Titel: Deutsche Evangelisation, acht Vorträge, herausgegeben vom Christlichen Volksdienst, im Verlage von Vörffling & Franke, Leipzig, in Kürze erscheinen. Die Sammlung wird folgende Vorträge enthalten: Prosessor D. Ihmels: "Evangelisation und Evangelium"; Prosessor D. Lütgert: "Evangelisation und modernes Geistesleben"; Pfarrer Gabriel: "Evangelisation, Gemeinde, Gemeinschaft"; Pastor Samuel Keller: "Evangelisation und Seelsorge";

Baftor Lic. Stange: "Evangelisation an der Jugend"; Nelly Lut: "Die Arbeit an der weiblichen Jugend"; Reichskanzler a. D. D. Dr. Michaelis: "Gebet und Fürbitte, ihre Bedeutung für das Reich Gottes": Missionar Sohannsen: "Die Evangelisation unter den Bölkern als Lehrerin für die Evangelisation an unserm Volke".

Trot der ungeheuren Schwierigkeiten, die heutzutage einer Drucklegung entgegensteben, ift es gelungen, den Preis für die 8 Vorträge auf etwa 8 M zu beschränken.

Bei der Bedeutung, welche die Evangelisationsarbeit für die Zukunft der deutschen Landesfirchen haben wird, glauben wir den Gerren Geiftlichen unserer Landeskirche die Anschaffung der Sammlung angelegentlich empfehlen zu follen.

#### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 1573.

D. Dr. Müller.

#### Verhandlungsbericht des Dresdener Kirchentages.

Riel, den 3. September 1920.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung in Stück 10 unseres Kirchlichen Gesetz und Berordnungsblattes, S. 82, machen wir die Gerren Geiftlichen und die Kirchenvorstände hiermit erneut auf das nunmehr erschienene Werk: "Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919" empfehlend aufmerksam.

Die endgültig festgesetzten Preise sind:	gebunden	geheftet
1. Preis im Buchhandel	18,00 M	$12,00~\mathcal{M}$
2. bei den bis zum 30. Juni d. Is. unmittelbar beim Evangelischen Preß-		
verband abgegebenen Bestellungen	h.	
bei Einzelbeste Lungen	13.00 M	9.50 M

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Mr. I. 1798.

3. B.:

Mordhorft.

#### Bersonalien.

Der bisherige Gerichtsaffeffor Carftensen ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunft und Bolksbildung unterm 6. August d. Is. — GI 6218 — zum Konsijtorialassessor ernannt und dem hiesigen evangelisch-lutherischen Konsistorium überwiesen.

Der Konfistorial-Obersekretär, Rechnungsrat Stolk, ist auf seinen Antrag zum 1. Detober in den Ruhestand versett.

- Präsentiert: 1. für das Pastorat in Simonsberg: Divisionspfarrer a. D. Holthusen-Rendsburg, die Provinzialvikare Pastoren: Schmidt=Schleswig und Lafrenz= Kleinbarkau, und als Ersahmänner: Pastor Osbahr=Altengörs und Hilfs= geistlicher Pastor Kobold=Kiel;
  - 2. für die III. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg die Pastoren: Prahl=Kekenis, Marinepfarrer Koene=Flensburg, Pastor Gehrckens=Waabs, und als Ersahmänner die Pastoren: Petersen=Langwaltersdorf und Dr. Muus=Flensburg.

Bestätigt: am 18. August die Wahl des Pastors Bertheau-Woyens zum Pastor in Bargum.

Eingeführt: am 8. August Pastor em. Loth in Neumünster als Pastor daselbst. In Ruhestand versetzt: zum 1. Juli 1920 auf seinen Antrag Pastor Matthies-Strave.

#### Erledigte Pfarrstellen.

- 1. **Bannesdorf**, Propstei Oldenburg. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze für die Auf besserung des Diensteinkommens der Geistlichen. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt Bewerbungen bis zum 25. September 1920 an den Kirchenvorstand in Bannesdorf auf Fehmarn.
- 2. Stedesand, Propstei Südtondern. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze für die Aufsbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind dis zum 4. September 1920 an den Propstei=Synodal=Ausschuß in Leck einzureichen.